

Häufig gestellte Fragen



Das folgende Dokument enthält die Antworten auf 14 häufig gestellte Fragen. Klicken Sie auf die nachfolgenden Fragen, um die Antworten darauf sehen zu können.

1. Was ist CITES und welche Arten sind in den CITES-Anhängen gelistet?
2. Was sind die Unterschiede zwischen CITES und den EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten?
3. Inwiefern unterscheidet sich die neue EG-Verordnung zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von der vorangegangenen Verordnung?
4. Wie finde ich heraus, ob ich eine Genehmigung benötige, um wildlebende Tier- und Pflanzenarten in die Europäische Union einzuführen oder aus der Europäischen Union auszuführen?
5. Benötige ich Genehmigungen, um Arten, die in den EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten gelistet sind, zwischen EU-Mitgliedsstaaten zu bewegen?
6. Werden für den Handel mit Tieren, die in Gefangenschaft gezüchtet wurden, oder mit Pflanzen, die künstlich vermehrt wurden, Genehmigungen benötigt?
7. Wo kann ich Kontaktdaten der nationalen Behörden finden, die für die Implementierung von CITES/die Ausstellung von Genehmigungen zuständig sind?
8. Ich möchte in der EU ein Haustier oder eine Pflanze kaufen. Wie finde ich heraus, welche Anforderungen ich dafür erfüllen muss?
9. Woher weiß ich, welche Souvenirs ich im Urlaub kaufen kann und welche Souvenirs illegal sind oder eine Genehmigung erfordern?
10. Muss ich besondere Maßnahmen ergreifen, wenn ich mit einem Haustier reise, das in den Anhängen der EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten gelistet ist?
11. Wo finde ich Informationen zu gefährdeten Tier- und Pflanzenarten?
12. Wenn eine Tier- oder Pflanzenart gefährdet ist, warum darf dann damit gehandelt werden? Sollte der Handel damit nicht einfach verboten werden, um die Art zu schützen?
13. Wo finde ich Handelsdaten zu bestimmten Arten, die CITES gelistet sind?
14. Wie finde ich heraus, ob der Handel eines geschützten Tieres oder Pflanze im Internet legal ist?

1. Was ist CITES und welche Arten sind in den CITES-Anhängen gelistet?

CITES steht für die Konvention über den internationalen Handel mit gefährdeten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) und ist ein internationales Abkommen zwischen Regierungen. Diese Umweltkonvention liefert ein internationales rechtliches Rahmenwerk für die Regulierung des internationalen Handels mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, einschließlich lebender und toter Exemplare, deren Produkte (wie Tierhäute) und Derivate (wie Nahrungsmittel/Medikamente, die aus solchen Tieren und Pflanzen gewonnen werden).

Das Ziel von CITES ist es, sicherzustellen, dass der internationale Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten das Überleben dieser Arten nicht gefährdet. Alle Einfuhren, Ausfuhren oder Wiederausfuhren von Arten, die von der Konvention abgedeckt werden, müssen durch ein System von Genehmigungen und Bescheinigungen autorisiert werden.

Staaten (Länder) schließen sich CITES auf freiwilliger Basis an und werden bei Vertragsabschluss als Vertragsstaaten bezeichnet. Obwohl CITES für die Vertragsstaaten rechtlich bindend ist – was bedeutet, dass Vertragsstaaten die Konvention implementieren müssen – hat sie nicht den Stellenwert nationaler Gesetze. Sie stellt vielmehr ein Rahmenwerk dar, das von jedem Vertragsstaat respektiert werden soll - jeder Vertragsstaat muss seine eigene nationale Gesetzgebung adaptieren (anpassen), um sicherzustellen, dass CITES auf nationaler Ebene implementiert wird.

Über 28.000 Pflanzenarten und etwa 5.000 Tierarten sind derzeit unter CITES gelistet. Sie werden je nach Gefährdungsgrad und Ausmaß ihrer Bedrohung durch den Handel den drei Anhängen zugeordnet.:

- 1) Anhang I umfasst über 600 Tierarten und etwa 300 Pflanzenarten, die als vom Aussterben bedroht eingestuft werden. Der Handel mit Exemplaren dieser Arten ist nur unter außergewöhnlichen Umständen gestattet, wie beispielsweise für Bildungsarbeit und wissenschaftliche Zwecke.
- 2) Anhang II umfasst etwa 4.400 Tierarten und 29.000 Pflanzenarten. Diese Arten sind die nicht unmittelbar vom Aussterben bedroht, könnten aber bedroht sein, sollte der Handel nicht strikt reguliert werden..
- 3) Anhang III umfasst fast 160 Tierarten und etwa 10 Pflanzenarten, die in mindestens einem Land geschützt werden, wobei dieses Land andere CITES Vertragsstaaten um Unterstützung bei der Handelskontrolle gebeten hat.

Für mehr Informationen zu den Anhängen besuchen Sie die CITES Internet-Seiten: www.cites.org.

[Anfang](#)

2. Was sind die Unterschiede zwischen CITES und den EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten?

Alle 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) sind CITES Vertragsstaaten und implementieren ihre Bestimmungen gemeinsam durch die EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Verordnung des Rates (EG) Nr. 338/97 und Verordnung der Kommission (EG) Nr. 865/2006 abgeändert durch die *Verordnung (EG) Nr. 100/2008*). Es gibt vier Anhänge (A, B, C und D) zu den EG-Verordnungen über wildlebende Tier- und Pflanzenarten: Die Anhänge A, B und C entsprechen weitgehend den CITES-Anhängen I, II und III, aber sie enthalten auch einige Arten, die nicht CITES gelistet sind, die aber nach EU-Gesetzgebung unter Schutz stehen. Anhang D, für den es kein CITES-Equivalent gibt, wird oft als „Überwachungsliste“ bezeichnet. Sie umfasst Arten, deren Einfuhrmengen überwacht werden, um das Handelsvolumen und jede potentielle Bedrohung dieser Arten durch Handel festzustellen.

Die EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten implementieren nicht nur alle CITES-Bestimmungen (den Text der Konvention) und eine Vielzahl der von den CITES Vertragsstaaten angenommenen Empfehlungen (CITES-Resolutionen), sie gehen in einigen Bereichen auch über die Auflagen der Konvention hinaus:

- Die EG-Verordnungen umfassen strengere Einfuhrbedingungen als CITES. Einfuhrgenehmigungen sind nicht nur für Arten, die in Anhang A gelistet werden, notwendig, sondern auch für Arten, die in Anhang B gelistet werden. Einfuhrmeldungen werden für Arten, die in den Anhängen C und D gelistet sind, benötigt.
- Einige Arten, die im CITES-Anhang II gelistet sind, werden in den EG-Verordnungen im Anhang A gelistet und diese Exemplare unterliegen daher sehr strenge Handelsauflagen (z.B. ein Handelsverbot für kommerzielle Zwecke).
- Die EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten umfassen im Hinblick auf die Unterbringung und die Transportbedingungen für lebende Exemplare strengere Bestimmungen als CITES.
- Die EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten regeln den EU-internen Handel (Binnenhandel) sowie den internationalen Handel; wohingegen CITES nur den internationalen Handel regelt. Der kommerzielle Handel mit Arten, die in Anhang A gelistet sind, ist im Allgemeinen verboten, kann allerdings in Einzelfällen genehmigt werden und durch die Ausstellung spezieller Bescheinigungen autorisiert werden.
- Die EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten autorisieren die EU-Mitgliedsstaaten dazu, Einfuhren im Hinblick auf bestimmte Arten und Länder auszusetzen, auch wenn der Handel unter CITES erlaubt wäre.

Obwohl die EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in allen EU-Mitgliedsstaaten direkt anwendbar sind, müssen die notwendigen Durchführungsvorschriften (Kontrolle und Sanktionen) sowie die Ernennung der Vollzugsbehörde und der wissenschaftlichen Behörde in jedem Vertragsstaat durch den Erlass nationaler Gesetze implementiert werden.

Detailliertere Informationen zu den Unterschieden zwischen CITES und den EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten finden Sie auf dieser Internet-Seite und im Leitfaden zu den EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, der auf folgender Internet-Seite heruntergeladen werden kann: http://www.ec.europa.eu/environment/cites/legislation_en.htm.

[Anfang](#)

3. Inwiefern unterscheidet sich die neue EG-Verordnung zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von der vorangegangenen Verordnung?

Die EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten umfassen die *Verordnung des Rates (EG) 338/97* und *Verordnung der Kommission (EG) 865/2006*, die durch die *Verordnung (EG) Nr. 100/2008* im Februar 2008 abgeändert wurde und die alte *Verordnung der Kommission (EG) 1808/2001* ersetzt. Diese neue Verordnung der Kommission, in der überarbeiteten Form, beinhaltet die meisten Ergänzungen, auf die man sich im Rahmen der 14. CITES Vertragsstaatenkonferenz (CoP 14) geeinigt hat. Diese neue Verordnung umfasst zum Beispiel neue Bestimmungen im Hinblick auf die Erteilung und Ablehnung von Genehmigungen, die Kontrolle von Wanderausstellungen und Reisen mit persönlichen Haustiere der Arten, die in den Anhängen aufgeführt sind, sowie die Kontrolle von persönlichen und Haushaltsgegenständen..

Detailliertere Informationen über die neue EG-Verordnung zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten finden Sie im Leitfaden zu den EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, der auf folgender Internet-Seite heruntergeladen werden kann:

http://www.ec.europa.eu/environment/cites/legislation_en.htm.

[Anfang](#)

4. Wie finde ich heraus, ob ich eine Genehmigung benötige, um wilde Tier- und Pflanzenarten in die Europäische Union einzuführen oder aus der Europäischen Union auszuführen?

Einfuhr, Ausfuhr und Wiederausfuhr von lebenden Tier- oder Pflanzenarten (sowie Teilen und Derivaten daraus), die in den Anhängen der EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten gelistet sind, in oder aus die EU, erfordert eine CITES-Genehmigung oder eine CITES-Bescheinigung. Der erste Schritt ist daher, herauszufinden, ob eine Art in den Anhängen gelistet ist. Das kann durch eine Einsicht in die EG-Anhänge erfolgen (die neueste Version ist die Verordnung *der Kommission (EG) Nr. 318/2008* vom 31. März 2008) oder über die "EU-Referenzdatenbank zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten" auf der Internet-Seite des World Conservation Monitoring Centre (WCMC) des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP-) <http://sea.unep-wcmc.org/eu/Taxonomy/index.cfm?>

Sie sollten auch bei der nationalen CITES-Vollzugsbehörde (siehe Frage 7) Ihres Landes nachfragen, da die Vollzugsbehörde für die Anwendung des Lizenz-Systems zuständig ist, wie auch für die nationale Koordination der Umsetzung von CITES, und Ihnen sagen kann, ob die Art, für die Sie sich interessieren, eine Genehmigung/Bescheinigung erfordert.

Detailliertere Informationen über Genehmigungen finden Sie auf dieser Internet-Seite, im Abschnitt „**Genehmigungen, Bescheinigungen und Einfuhrmeldungen, die für die Einfuhr in die, die Ausfuhr aus der und den Handel innerhalb der EU erforderlich sind**“.

[Anfang](#)

5. Benötige ich Genehmigungen, um Arten, die in den EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten gelistet sind, zwischen EU-Mitgliedsstaaten zu bewegen?

Durch die Errichtung des Binnenmarktes in der Europäischen Union gibt es keine binnenländischen Grenzkontrollen und im Allgemeinen können Güter innerhalb der EU frei bewegt und gehandelt werden. Deshalb werden keine Genehmigungen oder Bescheinigungen benötigt, um Exemplare einer Art, die in Anhang B, C oder D gelistet ist, innerhalb der EU zu bewegen. Exemplare von Arten, die in Anhang A gelistet sind, können jedoch normalerweise nicht für kommerzielle Zwecke gehandelt werden, und ihre Bewegung innerhalb der EU wird streng kontrolliert. Der kommerzielle Handel mit Exemplaren von Arten, die in Anhang B gelistet sind, ist innerhalb der Europäischen Union erlaubt, vorausgesetzt, das Exemplar wurde im Einklang mit den relevanten Gesetzen eingeführt oder erworben.

[Anfang](#)

6. Werden für den Handel mit Tieren, die in Gefangenschaft gezüchtet wurden, oder mit Pflanzen, die künstlich vermehrt wurden, Genehmigungen benötigt?

Um als in Gefangenschaft gezüchtetes Tier oder als künstlich vermehrte Pflanze anerkannt zu werden, müssen strenge Anforderungen erfüllt werden. Die nationale CITES-Vollzugsbehörde und die wissenschaftliche Behörde können Auskunft darüber geben, ob ein Tier/eine Pflanze diese Anforderungen erfüllt. Exemplare von Arten, die in Anhang A gelistet sind und in Gefangenschaft gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden, werden wie Exemplare von Arten, die in Anhang B gelistet sind, behandelt. Das heißt, sie können in die EU eingeführt werden und aus der EU ausgeführt oder wiederausgeführt werden, vorausgesetzt, sie verfügen über eine

Bescheinigung der Vollzugsbehörde, die bestätigt, dass das Exemplar tatsächlich im Einklang mit den Bestimmungen der EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in Gefangenschaft gezüchtet oder künstlich vermehrt wurde. Der binnenländische Handel innerhalb der EU von in Gefangenschaft gezüchteten Tieren oder künstlich vermehrten Pflanzen, von Arten, die in Anhang A gelistet sind, erfordert eine interne Handelsbescheinigung, die mittels einer Fall-bei-Fall-Entscheidung ausgestellt wird..

Detailliertere Informationen über Genehmigungen finden Sie auf dieser Internet-Seite, im Abschnitt **‘Züchtung in Gefangenschaft und künstliche Vermehrung: Definitionen und Verordnungen’**

[Anfang](#)

7. Wo kann ich die Kontaktdaten der nationalen Behörde finden, die für die Implementierung von CITES/die Ausstellung von Genehmigungen zuständig ist?

Die nationale Behörde, die für die Implementierung von CITES in jedem Land zuständig ist, heißt Vollzugsbehörde. Die CITES Internet-Seite www.cites.org umfasst einen Abschnitt namens ‘Nationale Kontakte & Informationen’, in dem die Kontaktdaten der CITES-Vollzugsbehörde (die Genehmigungen & Bescheinigungen ausstellt), der wissenschaftlichen Behörde (die die Vollzugsbehörde im Hinblick auf die Ausstellung von Genehmigungen abhängig vom Status der Art berät) und der Vollzugsbehörden, wie Zoll oder Polizei, jedes Vertragsstaates gefunden werden können.

[Anfang](#)

8. Ich möchte ein Haustier oder eine Pflanze in der EU kaufen, wie finde ich heraus, welche Anforderungen ich dafür erfüllen muss?

Bevor Sie Ihr Haustier oder Ihre Pflanze kaufen, ist der erste Schritt, nachzusehen, ob die Art in den Anhängen der EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten gelistet ist. Das kann durch die Einsicht in die EG-Anhänge erfolgen (die neueste Version ist die *Verordnung der Kommission (EG) Nr. 318/2008* vom 31. März 2008) oder über die “EU-Referenzdatenbank zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten” auf der Internet-Seite des World Conservation Monitoring Centre (WCMC) des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen (UNEP) <http://sea.unep-wcmc.org/eu/Taxonomy/index.cfm?>.

Wenn die Art in den Anhängen der EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten gelistet ist, sollten Sie Ihre nationale CITES-Vollzugsbehörde kontaktieren, die Sie über die Anforderungen im Hinblick auf den Kauf des Haustieres oder der Pflanze beraten kann. Die Vollzugsbehörde wird Ihnen auch sagen können, welche Dokumente Ihnen der Händler zur Verfügung stellen sollte. Die CITES Internet-Seite www.cites.org umfasst einen Abschnitt namens ‘Nationale Kontakte & Informationen’ (http://www.cites.org/common/directy/e_directy.html), in dem Kontaktdaten für die CITES-Vollzugsbehörden gefunden werden können. Es ist auch sinnvoll, zu fragen, ob die Art ein Wildfang ist oder in Gefangenschaft gezüchtet/künstlich vermehrt wurde, da es für diese beiden Gruppen unterschiedliche Anforderungen gibt. Denken Sie daran, dass es zusätzlich zu den Dokumentenaufgaben im Hinblick auf eine in CITES gelistete Art auch noch Anforderungen bezüglich der Hygiene, Tiermedizin oder andere Dokumentenaufgaben geben kann. Mehr Informationen zu diesem Thema sowie Kontaktdaten für Hobbytierhalter und kommerzielle Händler, auf nationaler wie auf internationaler Ebene, finden Sie auf der Internet-Seite: www.eu-wildlifetrade.org. Stellen Sie schließlich, so weit möglich, sicher, dass Sie von einem renommierten Händler kaufen. Wenn Sie Zweifel haben, kaufen Sie nicht!

[Anfang](#)

9. Woher weiß ich, welche Souvenirs ich im Urlaub kaufen kann und welche Souvenirs illegal sind oder eine Genehmigung erfordern?

Wenn Sie im Urlaub sind, denken Sie gut darüber nach, bevor Sie Souvenirs kaufen, die aus Produkten bestehen, die aus wildlebenden Tier- und Pflanzenarten gewonnen werden, z. B. Tierhäute, Schildkrötenpanzer, Zähne, Federn oder Korallen – sie könnten illegal sein. CITES regelt den internationalen Handel mit Arten, die vom Aussterben bedroht sind, sowie mit Produkten und Derivaten dieser Arten und die EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten regeln den internationalen Handel mit der EU sowie den binnenländischen Handel innerhalb der EU. Wenn das Souvenir, das Sie interessiert, aus einer Art hergestellt wurde, die in Anhang A oder B der EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten gelistet wird, benötigen Sie vielleicht eine Genehmigung oder eine Bescheinigung, um es mit nach Hause zu nehmen. Die Vollzugsbehörde des Landes, in dem Sie Urlaub machen, sollte Sie in Bezug auf Genehmigungspflichten beraten können. Die CITES Internet-Seite www.cites.org umfasst einen Abschnitt namens 'Nationale Kontakte & Informationen', in dem Kontaktdaten für die CITES-Vollzugsbehörden (die Genehmigungen ausstellen), die wissenschaftlichen Behörden, (die die Vollzugsbehörde im Hinblick auf die Auswirkungen des Handels auf den Status der Art beraten) und die Vollzugsbehörden wie Zoll oder Polizei gefunden werden können.

Jedes Land verfügt auch über nationale Gesetze, die einige Tier- und Pflanzenarten schützen. Deshalb ist der Kauf von Souvenirs, die aus wildlebenden Tier- und Pflanzenarten gewonnen werden, nicht nur davon abhängig, ob die Art im internationalen Handel Beschränkungen unterliegt, denn die Art kann auch durch nationale Gesetze geschützt sein, auch wenn der internationale Handel mit ihr nicht durch CITES- oder die EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten geregelt wird.

Diese Internet-Seite enthält auch Informationen und Ratschläge für Touristen und Reisende, im Abschnitt 'Wildlife Souvenirs Guide (Leitfaden zu Souvenirs, die aus wildlebenden Tier- und Pflanzenarten hergestellt werden)'. Dieser umfasst auch Informationen zu den Souvenir-Sorten, die aus wildlebenden Tier- und Pflanzenarten gewonnen werden und eine Genehmigung erfordern sowie zu den Sorten, die Sie meiden sollten, da der internationale Handel mit diesen Arten verboten ist.

[Anfang](#)

10. Muss ich besondere Maßnahmen ergreifen, wenn ich mit einem Haustier reise, das in den Anhängen der EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten gelistet ist?

Sie können spezielle Bescheinigungen erhalten, wenn Sie mit einem legal erworbenem Haustier reisen möchten, das zu einer Art gehört, die in den Anhängen A, B oder C gelistet ist. Diese Bescheinigungen werden als "Eigentumsbescheinigungen (personal ownership certificates)" bezeichnet und können mehr als einmal verwendet werden, um zu vermeiden, jedes Mal eine neue CITES-Genehmigung anfordern zu müssen, wenn eine internationale Grenze überschritten wird.

Wo bekomme ich die Dokumente und welche Bedingungen gibt es für deren Ausstellung?

Wenn Ihr Haustier aus einem Mitgliedsstaat der EU stammt, wird die Genehmigung von der Vollzugsbehörde des Mitgliedsstaates ausgestellt, aus dem das Exemplar stammt. Wenn Ihr Haustier aus einem Land außerhalb der EU stammt, stellt die Vollzugsbehörde des EU-Mitgliedsstaates, über den die Einreise in die EU erfolgte, die Eigentumsbescheinigung (personal ownership certificate) aus, vorausgesetzt, dass die notwendigen Dokumente der Vollzugsbehörde des Ausfuhrlandes vom Inhaber vorgelegt werden können.

Eigentumsbescheinigungen (personal ownership certificates) kommen nur für Exemplare in Frage, die legal erworben wurden, die zur persönlichen, nichtkommerziellen Nutzung dienen und die in Gefangenschaft

gezüchtet und geboren wurden (im Einklang mit den EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten) oder erworben und in die Gemeinschaft eingeführt wurden, bevor die CITES-Bestimmungen oder EG-Verordnungen in Kraft getreten sind.

Andere Bedingungen

Alle lebenden Tierexemplare müssen eindeutig und permanent im Einklang mit Artikel 66 – *Kennzeichnungsmethoden* der *Verordnung der Kommission (EG) Nr. 865/2006*, abgeändert durch Artikel 18 der *Verordnung (EG) Nr. 100/2008* gekennzeichnet sein, damit die Behörden nachprüfen können, dass das Tier, für das die Eigentumsbescheinigung (personal ownership certificate) ausgestellt wurde, mit dem Tier, das eingeführt oder ausgeführt werden soll, übereinstimmt. Das Tier muss auch bei der Behörde, die die Bescheinigung ausstellt, registriert sein.

Eigentumsbescheinigungen (personal ownership certificates) verlieren ihre Gültigkeit, wenn das Exemplar verkauft, verloren oder gestohlen wird, oder wenn die Eigentümerschaft über das Exemplar anderweitig übertragen wird. Die Bescheinigung verliert auch ihre Gültigkeit, wenn das Tier gestorben oder entlaufen ist oder in die freie Wildbahn entlassen worden ist.

Was passiert, wenn ich innerhalb der EU mit einem Haustier reise

Um innerhalb der EU zu reisen, benötigen Sie für ein Haustier, das in den Anhängen aufgelistet wird, keine Genehmigung oder Bescheinigung. Die einzige Ausnahme ist, wenn Sie ein Haustier einer Art haben, die in Anhang A gelistet ist und das nicht in Gefangenschaft gezüchtet wurde, und für das die CITES-Vollzugsbehörde in der Einfuhrgenehmigung oder in einer anderen relevanten Bescheinigung einen Standort vorgeschrieben hat, an dem es gehalten werden muss. In diesen Fällen benötigen Sie eine Sonderbescheinigung von der Vollzugsbehörde des Landes, in dem sich das Exemplar befindet, die Ihnen gestattet, das Tier von dem angegebenen Standort an einen anderen Standort zu bewegen.

Was passiert, wenn ich aus der EU mit einem Haustier ausreise und dann wieder in die EU einreise, z.B. wenn ich Urlaub mache?

Vorausgesetzt, dass das Tier, das von dieser Bescheinigung abgedeckt wird, von seinem legalen Eigentümer begleitet wird, kann die Eigentumsbescheinigung (personal ownership certificate) als Einfuhrgenehmigung oder Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung verwendet werden, sofern das Destinationsland damit einverstanden ist.

Andere Maßnahmen

Für gewisse Arten können einige zusätzliche nationale Maßnahmen zutreffen. Zusätzlich sollten die Eigentümer überprüfen, ob es andere Anforderungen für eine Reise mit einem Haustier gibt, z.B. rechtliche tiermedizinische Anforderungen (*Verordnung der Kommission (EG) Nr. 998/2003* des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Gesundheitsanforderungen für Tiere, die auf die nichtkommerzielle Bewegung von Haustieren zutreffen und die ergänzende Richtlinie des Rates 92/65/EEC) und Gesundheitsanforderungen für Tiere (*Verordnung der Kommission (EG) Nr. 18/2006* vom 6. Januar 2006, der Anhang II der *Verordnung (EG) Nr. 998/2003* des Europäischen Parlamentes und des Rates im Hinblick auf die Liste der Länder und Territorien ergänzt).

[Anfang](#)

11. Wie finde ich Informationen zu gefährdeten Tier- und Pflanzenarten?

Eine Art kann auf globaler, regionaler, nationaler oder Populations-Ebene als bedroht gelten. Das bekannteste Klassifikationssystem für weltweit bedrohte Tierarten ist die **Rote Liste gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Weltnaturschutzunion IUCN (The World Conservation Union)** [www.redlist.org]. Die IUCN Expertengruppen (Species Survival Commission (SSC) [www.iucn.org/themes/ssc/inex.htm]) hat seit vier Jahrzehnten den Schutzstatus von Arten, Unterarten, Varietäten und sogar von ausgewählten Sub-Populationen

auf globalem Niveau bestimmt, um Taxa hervorzuheben, die vom Aussterben bedroht sind, und somit ihren Schutz zu fördern. Die Rote Liste gefährdeter Tier- und Pflanzenarten klassifiziert Arten in unterschiedliche Kategorien wie vom Aussterben bedroht, stark gefährdet, gefährdet und Gefährdung anzunehmen. Es ist wichtig, in Erinnerung zu behalten, dass nicht nachhaltiger Handel nur einer von vielen Faktoren ist, der eine Art bedrohen kann. Daher deckt CITES nicht alle 'gefährdeten' Arten ab, sondern nur diejenigen, die durch internationalen Handel bedroht sind oder potentiell bedroht werden können. Zusätzliche Informationen zu Arten, die von CITES abgedeckt werden, können auf der CITES Internet-Seite www.cites.org oder in der World Conservation Monitoring Centre's Species Database auf der Internet-Seite des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen (UNEP) www.unep-wcmc.org gefunden werden.

[Anfang](#)

12. Wenn eine Tier- oder Pflanzenart gefährdet ist, warum darf dann damit gehandelt werden? Sollte der Handel damit nicht einfach verboten werden, um die Art zu schützen?

CITES und ähnliche Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, wie beispielsweise die EG-Verordnungen, wurden eingeführt, um einen nachhaltigen Handel zu gewährleisten, damit Arten nicht auf Grund von Übernutzung aussterben. Das trifft sowohl auf Arten zu, von denen bekannt ist, dass sie vom Aussterben bedroht sind, sowie auf Arten, die zwar unter Umständen noch nicht vom Aussterben bedroht sind, es aber werden würden, wenn der Handel nicht streng reguliert wird.

Arten, die in Anhang A der EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten gelistet sind, umfassen diejenigen, die zum großen Teil unmittelbar vom Aussterben bedroht sind. Der Handel mit wildlebenden Exemplaren der Anhang A gelisteten Arten ist für gewöhnlich nur in wenigen besonderen Ausnahmefällen gestattet, z.B. für Bildungs-, Wissenschafts- oder Schutz-Zwecke. Ein Handel aus hauptsächlich kommerziellen Zwecken ist nicht erlaubt. Für in Gefangenschaft gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare dieser Arten gibt es Ausnahmen.

Der Großteil des Handelsvolumens fällt allerdings auf Arten, die in Anhang B der Verordnungen gelistet sind, die zur Zeit nicht vom Aussterben bedroht sind, es aber werden würden, wenn der Handel nicht streng reguliert wird. Die Regulierung des Handels mit diesen Arten liefert ein Instrument, um den Handel zu überwachen und dadurch einen nachhaltigen Handel zu gewährleisten. Der Handel kann eine Einkommensquelle für lokale Gemeinden darstellen und Gelder für Regierungen bereitstellen, um sicherzustellen, dass Arten übernutzt werden. Umgekehrt wird ein ausnahmsloses Handelsverbot für diese Arten nicht unbedingt die Nachfrage verringern und kann sogar dazu führen, dass der Handel auf dem Schwarzmarkt erfolgt und so der illegale Handel gefördert wird. Sobald das eintritt, gibt es keine Möglichkeit mehr, den Handel zu regulieren oder zu überwachen, und die Bedrohung für die Art kann noch größer werden.

Diese Handelsbeschränkungen sind daher nicht nur ein Instrument, um internationalen Handel zu stoppen, wenn andere Schutzmaßnahmen fehlgeschlagen sind. Sie sind auch wichtige Instrumente, um Ländern dabei zu helfen, ihre natürlichen Ressourcen zu verwalten, damit die Populationen von Arten nicht zu einem Punkt kommen, an dem Handelsverbote die einzigen verbliebenen Möglichkeiten darstellen. Ein nachhaltiger Handel kann selbst zum Überleben einer Art beitragen, indem er der lokalen Bevölkerung und den Regierungen einen Wert und damit wirtschaftliche Anreize bietet, was helfen kann, um den Schutz einer Art sicherzustellen.

[Anfang](#)

13 Wo finde ich Handelsdaten zu bestimmten Arten, die CITES gelistet sind?

Wenn Sie sich für Angaben von Import-, Export- oder Re-Export-Daten von Arten, die in den CITES-Anhängen aufgeführt sind, interessieren, dann können Sie die UNEP-WCMC CITES Trade Database Suche im Internet unter www.unep-wcmc.org/citestrade/trade.cfm durchsuchen. Die Daten können aus dieser Datenbank nach Art, Jahr, Export- und Import-Ländern, den Bedingungen (z.B. Produkt-Typ), Quelle der Exemplare im Handel und des Zwecks der Handelstransaktion gewonnen werden. Die UNEP-WCMC bietet ebenfalls einen Leitfaden für

Ein TRAFFIC Europe Dokument – www.eu-wildlifetrade.org
TRAFFIC Europe ist Teil eines Netzwerkes zur Überwachung des Handels mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, das sicherstellen möchte, dass der Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten keine Bedrohung des Naturschutzes darstellt. TRAFFIC ist ein gemeinsames Programm von WWF und IUCN - The World Conservation Union.

(Adresse: 90 Bd. E. Jacqmain, B-1000 Brüssel, Belgien)

die Interpretation der Suchergebnisse aus der UNEP-WCMC CITES Trade Database auf dieser Internetseite an, die helfen, dass Sie die Daten richtig interpretieren.

Um Informationen über CITES-gelisteten Arten zu finden, können Sie auch die Trade Information Query Tool nutzen, die von der UNEP-WCMC auf der Internetseite <http://quin.unep-wcmc.org/isdb/extra/index.cfm> angeboten wird. Dies ist ein nützliches Hilfsmittel, das Informationen über CITES-Quoten, andere Beschränkungen durch CITES und die EG-Handelssuspensionen und andere Entscheidungen (positive oder negative Meinungen) über Arten, die in den Anhängen aufgeführt sind, bereit stellt.

[Anfang](#)

14. Wie finde ich heraus, ob der Handel eines geschützten Tieres oder Pflanze im Internet legal ist?

Um herauszufinden, ob eine Art, die zum Verkauf über das Internet angeboten wird, rechtmäßig verkauft werden kann, muss als erstes geprüft werden, ob die Arten in die Anhänge der EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten aufgeführt ist. Dies kann durch Einsicht in die Anhänge der EG-Verordnungen erfolgen (die letzte Version ist die *Verordnung der Kommission (EG) Nr. 318/2008* vom 31. März 2008) oder über die "EU Wildlife Trade Reference Database" des UNEP-World Conservation Monitoring Centre (UNEP - WCMC) Website <http://sea.unep-wcmc.org/eu/Taxonomy/index.cfm?>. Wenn die Arten dort aufgeführt sind, gelten Handelsbeschränkungen und Genehmigungspflichten. Um mehr Informationen über das Internetangebot zu erhalten, können Sie sich auch an den Administrator der Website, das den Verkauf hostet, wenden. Einige Internetseiten, wie eBay, haben ein Verbot für den Verkauf bestimmter Produkte von Tieren, wie Elfenbein, ausgesprochen.

Wenn die Art in den Anhängen der EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten aufgeführt ist und Sie den Kauf erwägen, dann sollten Sie auch Ihre nationalen CITES-Behörde befragen, die Sie zu den Anforderungen bezüglich der Dokumente beraten kann, einschließlich derer, die der Verkäufer den Käufer liefern muss. Die CITES-Internetseite www.cites.org enthält einen Abschnitt Namens "Nationale Kontakte und Informationen", in denen der Kontakt zu den nationalen CITES-Behörden gefunden werden können. Es wäre auch sinnvoll, den Verkäufer zu fragen, ob die Arten wild oder in Gefangenschaft gezüchtet/künstlich vermehrt wurde, da es unterschiedliche Anforderungen für diese beiden Gruppen gibt. Denken Sie daran, dass neben handelsbezogenen Anforderungen, auch noch Anforderungen bezüglich der Hygiene, Tiermedizin oder andere Dokumentenaufgaben geben kann.

Es ist auch zu erwähnen, dass es sich in vielen Fällen, Exemplare, die über das Internet angeboten werden, einfach Fälle von Internet-Betrug handelt, und die Exemplare möglicherweise gar nicht wirklich existieren, sondern nur eine falsche Transaktion darstellen, um das Geld der Käufer zu erhalten. Wie bei jedem Verkauf von Tieren oder Pflanzen gilt auch hier: Wenn Sie Zweifel haben, nicht kaufen!

[Anfang](#)

Copyright ©2009 Europäische Kommission

Die Reproduktion ist gestattet, vorausgesetzt die Quelle wird anerkannt.

Eine vorherige Genehmigung muss für die Reproduktion oder Nutzung von Bildern eingeholt werden –©WWF.

Wichtiger Rechtshinweis:

Die in diesem Dokument ausgedrückten Meinungen sind die der Autoren und sie stimmen nicht unbedingt mit denen von TRAFFIC Europe, der Europäischen Kommission oder der EU-Mitgliedsstaaten überein. Außerdem übernehmen TRAFFIC Europe und die Europäische Kommission keine Verantwortung oder Haftung im Hinblick auf die enthaltenen Informationen oder auf Informationen, die über Links zu externen Seiten erlangt werden.